



Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Freunde des Wildparks Schweinfurt e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Schweinfurt.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes sowie der Bildung und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhaltung und Förderung des Wildparks Schweinfurt. Seine besondere Aufgabe ist die Förderung der Erhaltung und des weiteren Ausbaus des Wildparks durch Errichtung, Ausbau und Instandhaltung von Tierhäusern, Gehegen und anderen Anlagen sowie den Erhalt des kostenfreien Zutritts zum Gelände des Wildparks Schweinfurt. Daneben kann der Verein auch die finanzielle und ideelle Förderung des Wildparks Schweinfurt vornehmen.
- (3) Die Förderung wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln und Spenden und durch Unterstützung und Durchführung der in Absatz 4 genannten Aktivitäten verwirklicht.
- (4) Aktivitäten sind insbesondere:
 - Organisieren; Durchführen und/oder Bezuschussung von Führungen durch den Wildpark
 - Förderung der artgerechten Haltung der Tiere durch Schaffung und Unterhaltung naturnaher und artgerechter Gehege im Wildpark
 - Förderung und Organisation der Umweltbildung der Bevölkerung
 - Förderung und Organisation von Wald- und tierpädagogischen Schulungen für Schulklassen und Kindergärten
 - Förderung und Beteiligung an Artenschutzprojekten
 - Öffentlichkeitsarbeit i.S. des § 2 Absatz 1
- (5) Der Verein kann sich bei der Erfüllung dieser Zwecke auch geeigneter Hilfspersonen bedienen. Zu diesem Zweck können Mittel des Vereins auch für Zuschüsse und Zuwendungen verwendet werden, soweit sie ausschließlich dem Zweck i.S. des § 2 Absatz 1 dienen.
- (6) Die Förderung kann sowohl Sach- wie auch Personalkosten umfassen.



§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2012.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck fördern wollen.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen teilnehmen.
- (3) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags wird in der Beitragsatzung, durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands, festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich, spätestens bis 30.06. des Kalenderjahres zu zahlen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstands erworben. Sie wird wirksam mit Aushändigung der Aufnahmebestätigung.



(5) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder über die Annahme des Aufnahmeantrags.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist, vor der Entscheidung des Vorstands, unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand gegenüber zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Das ausgeschlossene Mitglied kann zur Mitgliederversammlung Beschwerde gegen den Ausschluss binnen eines Monats erheben. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen Mitglieder über die Annahme der Beschwerde.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand (§ 7 der Satzung) und
- b) die Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung)

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Schriftführern, dem Schatzmeister und vier Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.



(3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Vereinsmitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

(4) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen, darunter der erste Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt im Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(8) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte im Innenverhältnis in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 S. 2 BGB), dass für folgende Rechtsgeschäfte die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich ist:

- Erwerb, Verkauf, Belastung und alle sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- Rechtsgeschäfte, die in den folgenden sechs Monaten voraussichtlich Mittel von mehr als 20.000,00 EUR (zwanzigtausend Euro) in Anspruch nehmen. Die Zustimmung kann auch im Voraus erteilt werden.

(9) Die Buchführung des Vereins liegt in der Verantwortung des Vorstandes. Mit der Buchführung und Jahresrechnung kann auch ein Dritter beauftragt werden.

(10) Die Rechnungslegung des Vereins obliegt dem Vorstand. Sie erfolgt mittels Jahresabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Vereins.

(11) Der Vorstand hat den Jahresabschluss nach dessen Aufstellung unverzüglich den von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern vorzulegen.

(12) Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Tätigkeitsbericht des Vorstandes im Rahmen der unmittelbar darauf folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern.



§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- Die Wahl des Vorstands
- Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses
- Die Entlastung des Vorstandes
- Der Erlass der Beitragssatzung
- Der Erlass der Geschäftsordnung
- Die Bestätigung des Ausschlusses eines Mitglieds
- Die Aufnahme eines Mitglieds in Streitfällen
- Die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- Die Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Beschluss
- Die Kassenprüfer zu bestellen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sind.

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen.

(4) Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher, postalisch oder elektronisch, durch den Vorstand mit Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

(5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Schatzmeisters,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstands,
- Bestellung von zwei Kassenprüfern,
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragssatzungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(6) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der



Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(7) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

(8) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliedsversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

(9) Bei ordnungsgemäßer Ladung zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Beschlussfassung der Mitglieder

(1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich oder durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden darf.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf, es sei denn ein Zehntel der erschienenen Mitglieder beantragen die schriftliche und geheime Abstimmung.

(5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

(6) Beschlüsse zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen können auch im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden. Hier müssen alle Mitglieder zustimmen.



§ 10 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Anfrage eingesehen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Zweckwegfall

(1) Der Verein kann durch Beschluss, von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, von einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Für die Ladung gelten § 9 Abs. 3 und 4 der Satzung.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schweinfurt. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden. Eine andere Verwendung ist unzulässig.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.